

# RS Vwgh 1990/11/20 90/14/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §24 Abs1 litd;

### Rechtssatz

Die Herrschaft über ein Wirtschaftsgut gleich einem Eigentümer übt aus, wer in der Lage und imstande ist, auf Dauer die tatsächliche Herrschaftsmacht auszuüben und andere von der Verfügungsgewalt und der Nutzung auszuschließen

(Hinweis E 18.12.1989, 88/15/0114).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140139.X02

### Im RIS seit

20.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)